
SSED 7bis.0

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerrschweizer Kantone und der Ostschweizer Strafvollzugskommission

über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS)

vom 31.10.2025

I. Grundlagen

Art. 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Anwendung des ROS-Prozesses¹ für die Vollzugs- und Bewährungsdienste sowie die beteiligten Arbeitspartner².

Art. 2 Zweck

¹ ROS ermöglicht einen flächendeckenden, funktions- und organisations- sowie kantonsübergreifenden Sanktionenvollzug entsprechend dem Vollzugsverständnis, wie es im Grundlagenpapier für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, das von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 13. November 2014 verabschiedet wurde,³ dargelegt ist.

² ROS erfüllt namentlich die folgenden Forderungen:

- a) systematisiertes und standardisiertes Fallmanagement durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste, die den gesamten Vollzug steuern und koordinieren;
- b) systematische Ausrichtung der Vollzugsarbeit auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Personen;
- c) frühzeitige Abklärung des Rückfallrisikos und der risikorelevanten Problembereiche der verurteilten Personen unter Bezug von forensisch-psychologischen Spezialistinnen und Spezialisten;
- d) Erstellung eines Fallkonzeptes (gemeinsames Fallverständnis) mit den risikorelevanten Problembereichen, an denen zu arbeiten ist;
- e) Sicherstellung der Kommunikation, so dass allen an einem Vollzugsfall Beteiligten klar ist, was im jeweiligen Fall aus risikoorientierter Sicht zu bearbeiten und zu kontrollieren ist;
- f) Übertragung der Abklärungsergebnisse in den Vollzugsplan oder in die Zusammenarbeitsvereinbarungen (z.B. mit Therapeuten), so dass allen Beteiligten die Zuständigkeiten und Aufgaben im Vollzugsverlauf klar sind;
- g) im Falle von Vollzugsentscheiden Überprüfung durch die Vollzugsbehörde, dass an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde und welche Resultate durch Interventionen erzielt wurden;

¹ Weitere allgemeine Informationen zu ROS (inkl. Glossar) finden sich unter www.rosnet.ch.

² Arbeitspartner sind Dienstleistungserbringer im Auftrag der Vollzugs- und Bewährungsdienste, namentlich Vollzugseinrichtungen, Kliniken oder Therapie- und Betreuungspersonen. Die Arbeitspartner werden aktiv in die Vollzugsplanung miteinbezogen.

³ Einsehbar unter: https://www.kkjpd.ch/?action=get_file&id=63&resource_link_id=ce.

- h) systematische und zeitgerechte Koordination der Fallarbeit mit Schnittstellenpartnern im Sinne der durchgehenden Betreuung (Übergangsmanagement).

II. ROS-Prozess

Art. 3 Grundsatz

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste wickeln Vollzugsfälle zusammen mit den Arbeitspartnern nach dem ROS-Prozess ab. Dabei sind vier Prozessschritte (Triage, Abklärung, Planung und Verlauf; vgl. Art. 6 ff.) vorgesehen.

Art. 4 Ausschluss vom ROS-Prozess

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können beim Vollzug nachfolgend aufgeführter Sanktionsarten auf den ROS-Prozess verzichten:

- Geldstrafen und Bussen;
- andere Massnahmen nach Art. 66 und 67 - 73 StGB;⁴
- Ersatzfreiheitsstrafen für unbezahlte Geldstrafen und Bussen;
- Freiheitsstrafen bis und mit sechs Monaten;⁵
- soziale Betreuung nach Art. 96 StGB und Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO.

Art. 5 Risikobewusstsein als Einschlussskriterium

Erachten die Vollzugs- und Bewährungsdienste vertiefte Risikoabklärungen aufgrund bestimmter Auffälligkeiten für notwendig oder ist von einer potenziell risikorelevanten Entwicklung auszugehen, können sie unabhängig von den Ausschlussskriterien oder vom Resultat der Triage nach Art. 6 dieser Richtlinie bei der zuständigen Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) den Abklärungsbedarf mittels forensischem Fachsupport klären lassen. Die AFA legt anschliessend fest, welches Produkt ausgefertigt wird.⁶

III. ROS-Prozessschritte und ROS-Instrumente

Art. 6 Triage

¹ Mit der Triage werden diejenigen Vollzugsfälle identifiziert, bei denen ein Abklärungsbedarf besteht.

² Die Triage erfolgt nach Eingang des Falls durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste mit dem Fall-Screening-Tool (FaST).

³ Das FaST triagiert die Fälle in folgende Kategorien:

- a) FaST-Klassifikation A: Es besteht kein Abklärungsbedarf;
- b) FaST-Klassifikation A* oder B*: Der Abklärungsbedarf ist mittels forensischem Fachsupport im Austausch mit der AFA zu bestimmen;
- c) FaST-Klassifikation B: Es ist zu klären, ob ein erhöhtes Risiko für erneute allgemeine Delinquenz besteht;
- d) FaST-Klassifikation C: Es ist zu klären, ob ein erhöhtes Risiko für erneute Gewalt- oder Sexualdelinquenz besteht.

⁴ Z.B. ein TKR-Verbot ohne zusätzliche Sanktion oder auch ohne angeordnete Bewährungshilfe.

⁵ Diese Bestimmung gilt auch für bedingte Freiheitsstrafen mit Bewährungshilfe und/oder Weisungen. Bei teilbedingten Freiheitsstrafen gemäss Art. 43 StGB wird auf die vom Gericht ausgesprochene Bruttostrafe abgestellt. Fallen mehrere Sanktionen im Vollzug zusammen, wird nicht auf die Gesamtstrafe gemäss Art. 4 V-StGB-MStG-JStG (SR 311.01) abgestellt.

⁶ Aktennotiz aus forensischem Fachsupport, Risikoabklärung (RA) oder Fokusabklärung (FA).

Art. 7 Abklärung

¹ Ziel der Abklärung ist die Erstellung eines individualisierten Fallkonzeptes, bestehend aus einem Risiko-, Problem- und Ressourcenprofil. Die Abklärung ist Grundlage für die risiko- und ressourcenorientierte Fallführung.

² Die FaST Kategorien führen zu folgendem Vorgehen:

- a) Bei einer FaST-Klassifikation A erfolgt die weitere Fallbearbeitung nicht nach der ROS-Konzeption.
- b) Bei einer FaST-Klassifikation B tragen die Vollzugs- und Bewährungsdienste die relevanten Informationen zum Fall in einem sog. Fall-Résumé (FaR)⁷ strukturiert zusammen.
- c) Bei einer FaST-Klassifikation C beauftragen die Vollzugs- und Bewährungsdienste die AFA mit einer Risikoabklärung (RA).⁸ Darin werden das Risiko- und Problempfotil der Person hergeleitet als Basis für ein gemeinsames Fallverständnis und die Vollzugsplanung.

Art. 8 Ausschlusskriterien für ein FaR oder eine RA

¹ Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn:

- a) die ausgefallte Freiheitsstrafe 12 Monate oder weniger beträgt;⁹
- b) der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung ab Falleingang weniger oder gleich 6 Monate beträgt und keine Entlassung mit Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen zu erwarten ist;
- c) die für die Bewährungshilfe verbleibende Betreuungszeit weniger als 6 Monate beträgt oder der Vollzugs- und Bewährungsdienst während des Freiheitsentzugs auf eine RA verzichtet hat;
- d) der Vollzug einer strafrechtlichen Landesverweisung oder einer Aus- oder Wegweisung aus der Schweiz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ausgenommen bei statio-nären und ambulanten Massnahmen.¹⁰

² Zudem kann die vom Kanton bezeichnete Leitungsperson bei:

- a) einer FaST-Klassifikation B auf ein FaR verzichten, wenn die Problemlage hinreichend klar ist und der ROS-Prozess dennoch durchgeführt werden kann oder wenn die nötigen Ressourcen für die Abklärung aller Fälle nicht vorhanden sind;
- b) einer FaST-Klassifikation C, oder wenn die AFA im forensischen Fachsupport einen Ab-klärungsbedarf festgestellt hat, auf eine RA verzichten und stattdessen ein FaR anordnen, wenn die bestehenden Unterlagen für die Erstellung der Fallübersicht (FÜ) nach Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie als Grundlage für die weitere Vollzugsplanung genügen.

³ Der Verzicht wird im Vollzugsauftrag, im ROSnet und in den Vollzugsakten vermerkt.

⁷ Im FaR trägt die fallverantwortliche Person Informationen aus dem Strafregerister, einem alffälligen Gutachten, früheren Be-handlungs- und Vollzugsberichten oder Polizei- oder Gerichtsakten zum Anlassdelikt, zur Delinquenzentwicklung und zur Bio-grafie zusammen. Ergeben sich daraus Hinweise auf eine Problematik im Bereich der Gewaltbereitschaft und Aggressivität, wird der Fall mittels forensischem Fachsupport überprüft. Ist eine vertiefte Abklärung durch die AFA nicht angezeigt, erstellt die fallverantwortliche Person ein Problempfotil als Grundlage für die Vollzugsplanung.

⁸ Die RA wird von forensisch spezialisierten Psychologinnen oder Psychologen aktengestützt erstellt.

⁹ Diese Bestimmung gilt auch für bedingte Freiheitsstrafen mit Bewährungshilfe und/oder Weisungen. Bei teilbedingten Frei-heitsstrafen gemäss Art. 43 StGB wird auf den vom Gericht ausgesprochenen unbedingten Teil abgestellt. Fallen mehrere Sanktionen im Vollzug zusammen, wird nicht auf die Gesamtstrafe gemäss Art. 4 V-StGB-MStG-JStG (SR 311.01) abgestellt.

¹⁰ Bei vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen sind die Ausschlusskriterien nach Bst. a und b weiter anwendbar.

Art. 9 Planung

¹ Mit der Planung wird eine risikoorientierte, am individuellen Bedarf orientierte Vollzugsplanung über alle Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg sowie eine systematische und zeitgerechte Koordination der Fallarbeit mit Schnittstellenpartnern im Sinne der durchgehenden Betreuung (Übergangsmanagement) angestrebt.

² Die Vollzugs- und Bewährungsdienste überführen die Ergebnisse aus der Abklärung in eine Interventionsplanung. Sie erstellen entsprechend dem Vollzugsauftrag und den vollzugspraktischen Möglichkeiten eine mit den beteiligten Stellen bereinigte Fallübersicht (FÜ)¹¹ als zusammenfassende Auflistung der für die fallspezifische Vollzugsplanung relevanten Inhalte. Die FÜ zeigt auf, welcher Arbeitspartner in welchem Zeitraum welche Aspekte bearbeiten muss. Sie differenziert zwischen personen- und umweltbezogenem Veränderungsbedarf sowie Kontrollbedarf.

³ Auf der Basis der konsolidierten FÜ erstellen die Arbeitspartner ihre Vollzugspläne und -berichte.

⁴ Ergibt sich im Sanktionsverlauf ein neuer Veränderungs- oder Kontrollbedarf, ergänzen die Vollzugs- und Bewährungsdienste die FÜ nötigenfalls in Absprache mit der AFA entsprechend.¹²

Art. 10 Verlauf

¹ In diesem Prozessschritt werden die Entwicklungen der betroffenen Person und der Verlauf der Interventionen systematisch erhoben und überprüft.

² Die Arbeitspartner informieren die Vollzugs- und Bewährungsdienste in gemeinsamen Vollzugsplanungssitzungen und/oder mittels strukturierten Vollzugsberichten über die Entwicklung der betroffenen Person sowie über die Umsetzung der im Vollzugsplan formulierten Ziele. Die Vollzugs- und Bewährungsdienste überprüfen die Berichte auf Vollständigkeit und Aussagekraft. Namentlich wird geprüft, ob und wie erfolgreich am individuellen Risiko- und Problemprofil gearbeitet wurde.

³ Die Arbeitspartner informieren die Vollzugs- und Bewährungsdienste innert nützlicher Frist über alle risikorelevanten Entwicklungen (vgl. z.B. Kontrollbedarf gemäss Fallübersicht).

⁴ Auf der Basis einer generellen Risikosensibilisierung achten alle am Vollzug Beteiligten während des gesamten Sanktionenvollzugs auf Hinweise für eine potenziell risikorelevante Entwicklung (Risikomonitoring). Gegebenenfalls melden die Vollzugs- und Bewährungsdienste den Fall bei der AFA zur Fokusabklärung (FA) an oder holen forensischen Fachsupport ein.

IV. ROSnet

Art. 11

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste, die AFA und die Arbeitspartner arbeiten entsprechend den zugewiesenen Zugriffsrechten auf der webbasierten Datenbank ROSnet gemeinsam am Fall. Bei Abtretung oder Übernahme eines Falles gemäss Art. 12 ff. dieser Richtlinie ändert die

¹¹ In der FÜ werden das Risikoprofil, das Problemprofil und die Ressourcen gemäss RA bzw. FaR aufgeführt. Aus der FÜ ist ersichtlich, mit welchen Interventionen an den jeweiligen problematischen Aspekten (gemäss Problemprofil) gearbeitet wird, wer dafür zuständig ist und in welchem Zeitraum die Interventionen durchgeführt werden.

¹² Wenn ein Fall mittels RA abgeklärt wurde, können Anpassungen beim personenbezogenen Veränderungsbedarf nur von der AFA vorgenommen werden.

fallführende Behörde die Zuständigkeiten auf ROSnet und ermöglicht der neu verantwortlichen Person den Zugriff auf die abgelegten Daten und Unterlagen.

V. Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 12 Grundsatz

Übernimmt ein Kanton den gemeinsamen Vollzug von Sanktionen,¹³ wird der ROS-Prozess auch in Bezug auf die Sanktionen aus den anderen Kantonen durch- respektive weitergeführt.

Art. 13 Rechtshilfeweise Übertragung und Führung von Vollzugsfällen

¹ Vor Übertragung eines Falles führt die zuständige Behörde des Urteilskantons das FaST durch.

² Danach verständigen sich der Urteilskanton und der übernehmende Kanton über Ausschlusskriterien und darüber, wer zu welchem Zeitpunkt die weiteren ROS-Abklärungsschritte umsetzt sowie welcher Kanton für die Konsolidierung zuständig ist. Wird eine RA oder im Verlauf eine FA in Auftrag gegeben, trägt der Urteilskanton die Kosten. Der übertragende Kanton erteilt dem übernehmenden Kanton die notwendigen Berechtigungen im ROSnet.

³ Können sich die Kantone nicht über die Modalitäten des rechtshilfeweisen Vollzugs¹⁴ einigen, kann das Ersuchen zurückgezogen oder abgelehnt werden.

⁴ Erachtet der übernehmende Kanton im weiteren Verlauf eine Anpassung des Fallkonzepts als notwendig, nimmt der übernehmende Kanton mit dem Urteilskanton Rücksprache. Derjenige Kanton, welcher die RA in Auftrag gegeben hat, gibt in der Regel auch eine allfällige FA in Auftrag und nimmt die nötigen Anpassungen in den ROS-Unterlagen vor.

⁵ Wird ein Fall an einen Kanton abgetreten, der nicht nach dem ROS-Prozess arbeitet, ist der Fallführungsprozess des Übernahmekantons massgebend. Sofern der Urteilskanton vor Übergabe des Falles eine RA in Auftrag gibt, hat er die entsprechenden Kosten zu tragen.

Art. 14 Rechtshilfeweise Übernahme und Führung von Vollzugsfällen aus dem Concordat Latin

¹ Übernimmt ein Kanton einen Fall aus dem Concordat Latin, so führt er das FaST durch.

² Danach verständigen sich der ersuchende und der übernehmende Kanton über die Modalitäten der Fallführung.

³ Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art. 13 Abs. 2 - 5 dieser Richtlinie.

¹³ Vgl. Art. 14 ff. V-StGB-MStG-JStG.

¹⁴ Z.B. bezüglich des Fallkonzepts, der Kosten oder der risikoadäquaten Fallführung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der Konferenz der Leitenden Justizvollzug NWI & OSK am 31. Oktober 2025 von der Konkordatskonferenz NWI und der Strafvollzugskommision OSK genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Sie ersetzt nachfolgende Richtlinien:

- Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 25. November 2016 (in der Fassung vom 20. März 2020) (SSED 7^{bis}.0);
- Richtlinien über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats vom 30. Oktober 2015 (in der Fassung gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2017).

³ Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) und die Sammlung der Rechtserlasse des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats aufgenommen und im Internet publiziert.

⁴ Die vorliegende Richtlinie wird von der Strafvollzugskommission des Ostschweizer Konkordats für verbindlich erklärt.¹⁵

¹⁵ Art. 2 Abs. 2 lit. c Konkordatsvereinbarung OSK vom 29. Oktober 2004.